

tionis pro ecclesiis Urbis verlangt (nach Petrus de Amicis, Cae-remoniale Parochorum, Romae, I, p. 15), daß überall jedes Altar-kreuz als ungenügend entfernt und durch ein größeres ersetzt werden muß, wenn, abgesehen vom vorschriftsmäßig hohen Fuß, der Längsbalken des Kreuzes weniger als 0.40 m und der Quer-balken weniger als 0.22 m beträgt. Nur unter der angegebenen Voraussetzung hat das Kreuz seinen Platz derart, daß der Priester bei der Opferfeier zum Kreuz vorschriftsmäßig die Augen erheben kann (S. R. C., 22. Juli 1848, D. n. 2960, 3: „Iuxta rubricas, in elevatione oculorum Crucem esse aspiciendam“), und daß auch das Volk während der Feier des Kreuzopfers be-quem das Kreuz zu sehen vermag, wie es die Kirche verlangt (Missale, Rubr. gen. 20, Caerem. Ep. 1, 12, 11; S. R. C., 17. Sep-tember 1822, D. n. 2621, 7).

Dillingen a. d. Donau.

Hochschulprofessor Dr. Georg Lorenz Bauer.

(Die Errichtung eines heiligen Kreuzweges.) In der Pfarrkirche zu X befand sich seit langem ein Kreuzweg. Bei der Reinigung der Bilder wurden die Kreuze, die an den Bilderrahmen befestigt waren, auch abgenommen. Als die Stationsbilder wieder angebracht wurden, hat man neue Kreuze ver-wendet. Das zuständige Bischöfliche Ordinariat erteilte die Er-laubnis zur Weihe der Kreuze. Der Pfarrer trug nun seinem Kooperator auf, diese Weihe vorzunehmen. Der Kooperator entledigte sich dieser Aufgabe dadurch, daß er in Ermangelung eines Rituale Romanum aus dem alten Diözesanrituale (das neue war noch nicht erschienen) die Formel: „Benedictio novae crucis publice et solemniter erigendae“ benützte. Bei späteren Überlegungen kommen ihm aber Zweifel bezüglich der Gültig-keit der Weihe und nun wird beraten, wie die ganze Angelegen-heit, wenn die Errichtung des Kreuzweges wirklich ungültig war, geregelt werden soll.

Da betreffs der Errichtung eines heiligen Kreuzweges ver-schiedene Unklarheiten bestehen, so seien zunächst die wich-tigsten Bestimmungen darüber angeführt, nach denen sich dann auch die Lösung unseres speziellen Falles ergibt.

I. Was ist nötig zur gültigen Errichtung eines Kreuz-weges?

Die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, ist ein Privilegium, das dem Franziskanerorden verliehen wurde. Ein Monitum der S. Congr. Indulg. aus dem Jahre 1731 beschreibt dieses Privileg folgend: „Cum facultas erigendi Vias Crucis concessa fuerit Religiosis subditis Ministro Generali FF. Minorum . . . private quoad alias quoscumque, prohibetur aliis erigere et si aliter erigantur, christifideles indulgentiis minime gaudent.“ P. Sleut-

jes O. F. M., der auch dieses Monitum in seiner ausgezeichneten Instructio (Instructio de Stationibus S. Viae Crucis deque Crucifixis Viae Crucis, opera Fr. Michaelis Sleutjes O. F. M. editio quinta a Fr. Bertrando Kurtscheid O. F. M. Ad Claras Aquas 1927) zitiert, bemerkt dazu: „Ordo FF. Minorum intelligitur solus qui militat sub regimine Ministri Generalis totius Ordinis S. Francisci; excluduntur proinde Fratres Minores Conventuales et Capuccini“ (l. c. p. 9). Die auctoritas ordinaria Stationes Viae Crucis erigendi kommt allen Ordensobern zu, dem Ordensgeneral auf der ganzen Welt, den Provinzialen und Lokaloberen (Guardiani ac Praesides sive conventuum sive residentiarum) in den Grenzen der Ordensprovinz, beziehungsweise des Klosters, sowie deren rechtmäßigen Stellvertretern (i. e. Vicarius et eo absente dignior Discretus). Als Geltungsbereich eines Klosters ist jenes Gebiet anzusehen, wohin die einzelnen Oberen ihre Patres zur Aushilfe zu schicken pflegen, soweit nicht eine ausdrückliche Abgrenzung vorliegt. (So P. Anler, Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi, 1926, S. 206.) In Missionsgebieten haben dieselbe Vollmacht die Missionspräfekten des Ordens, „qui quardianalem auctoritatem in Missionarios Religiosos exercent“ (Sleutjes, l. c. pag. 9). Die genannten Ordensoberen können für ihr Gebiet ihre Untergebenen, wenn diese zum Predigen oder Beichthören bevollmächtigt sind, zur Errichtung des Kreuzweges delegieren. Jede Delegation zur Errichtung eines Kreuzweges ist sub poena nullitatis schriftlich auszustellen (Decr. S. Congr. Ind. die 3. Aug. 1748 pro Ord. Fr. Min., die 6. Aug. 1890 pro Episcopis. Cf. A. Ordinis FFr. M. 1891, 8). Ausdrücklich sei hier bemerkt, daß auch die Provinzialoberen anderen Priestern die Delegation nicht geben können. Ja, selbst der Ordensgeneral, der früher dieses Recht besaß, kann seit dem Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 20. März 1933 Weltpriestern oder Ordenspriestern außer dem Franziskanerorden die Vollmacht zur Kreuzwegerrichtung nicht mehr erteilen (vd. Acta Ap. S. XXV, p. 170; A. Ord. 1933, V). Das neue Rituale der Wiener Erzdiözese (1935) enthält daher eine veraltete Angabe; wenn es bei Ritus erigendi Viae Crucis (pag. 435) heißt: „Facultate per rescriptum Superioris Generalis O. M. obtenta . . .“ Soll in einem Privathause oder Privatoratorium, das die Lizenz zur Feier der heiligen Messe nicht besitzt, der Kreuzweg errichtet werden, dann bedarf es dazu auf alle Fälle der Erlaubnis von Seite der Heiligen Pönitentiarie.

Der Cod. jur. can. spricht das Privilegium zur Errichtung des Kreuzweges zu den Kardinälen: „Sub unica benedictione erigendi, in ecclesiis et oratoriis etiam privatis aliisque piis locis, stationes Viae Crucis cum omnibus indulgentiis“ (can. 239, § 1, n. 6) und den Bischöfen (sive residentialis sive titulares) in

can. 349, § 1, Nr. 1: „fruuntur privilegiis de quibus in can. 239, n. 6, ritibus tamen ab Ecclesia praescriptis.“ Weil diese Vollmachten nach can. 239 und 349 spezielle Privilegien sind, so ist damit eine potestas delegandi nicht verbunden. Dies erhellt aus einer Antwort betreffs einer ganz ähnlichen Fakultät: „An liceat Episcopis communicare presbyteris suaे ditionis habitualiter potestatem benedicendi rosaria, etc. de quibus in can. 349, § 1, n. 1, cum applicatione indulgentiarum, observatis ritibus ab ecclesia praescriptis?“ S. Poenitentiaria censuit die 18. VII. 1919: „Negative“ (P. A. Vermeersch S. J., Periodica de re can. et moral. 1922, pag. 95). Wenn in unserem Kasus das Bischöfliche Ordinariat die Erlaubnis zur Weihe erteilte (worunter zu verstehen wäre die Bevollmächtigung zur Errichtung des Kreuzweges), so konnte dies nur geschehen kraft einer eigenen Delegationslizenz. Über die diesbezüglichen Fakultäten der apostolischen Legaten „sub lege tamen et conditione ut haec facultas non exerceatur ubi coenobia adsint religiosorum, qui ex apostolica concessione eiusmodi privilegii gaudent“ siehe A. Vermeersch, Periodica, 1924, pag. 97.

Die Provinzialoberen der PP. Kapuziner und Konventualen können in ihren Ordenskirchen den Kreuzweg errichten und dazu auch die Lokaloberen delegieren (Sleutjes, l. c. pag. 23 sq.).

Zur Errichtung eines Kreuzweges ist ferner nötig: die vorhergehende schriftliche *Erlaubnis des Diözesanbischofs*, außer es würde sich um Orte handeln, die der Jurisdiktion des Ordinarius nicht unterstehen, wie Klöster exemter Ordensleute. Ebenso muß der *Ortspfarrer* für Kreuzwegerrichtung in seinem Jurisdiktionsbereiche (exemte Orte und solche vom Bischof der pfarrlichen Jurisdiktion entzogene zählen natürlich nicht dazu) und der *Ordensobere* (Oberin), wenn in seinem Hause die Stationen errichtet werden, die schriftliche Zustimmung voraus erteilen. „Huiusmodi Ordinarii et parochi, necnon Superiorum loci, ubi S. Viae Crucis erectio fieri contigerit, licentia et consensus, una cum sacerdotis deputatione, debent expedire in scriptis et non aliter, sub poena nullitatis ipsiusmet erectionis, ipso facto incurrandae“ (Congr. S. Indulg. 1748); „Quae documenta ante V. C. erectionem expediri debent“ (C. S. I. 1892; vd. Sleutjes, l. c. pag. 35 sq.).

Nicht sub poena nullitatis ist die Ausfertigung der Dokumente über die erfolgte Errichtung des Kreuzweges und deren Hinterlegung in den zuständigen Archiven vorgeschrieben. Nach der Errichtung hat der Priester, der den Kreuzweg weihte, ein eigenhändig unterfertigtes Zeugnis über die Errichtung des Kreuzweges auszufertigen, das im Pfarrarchive aufbewahrt wird. Wurde die Delegation zur Errichtung vom Ordinariate erteilt, dann ist an dieses auch eine Bescheinigung einzusenden, jeden-

falls ist das Ordinariat von der vollzogenen Errichtung des Kreuzweges zu verständigen. Dortselbst werden die Gesuche und Erlaubniserteilungen vorschriftsmäßig registriert, ob es sich nun um die *facultas erigendi* oder um den *consensus* handelt. „*In utroque casu legi satisfit, si in archivo Episcopatus reponatur parochi vel Superioris localis supplicatio, in qua paucis verbis concessio vel Episcopi consensus indicetur cum dato die et anni*“, sagt dazu Sleutjes in der *Instructio*, S. 37. Dortselbst wird angefügt: „*Insuper ex S. Congr. Indulg. decreto 6. Aug. 1890 praescribitur, ut praeterquam in codicibus loci erectionis, etiam in actibus episcopalibus inseratur testimonium erectionis, sed non sub poena nullitatis.*“ Diese Vorschriften sind zwar nicht auszudehnen auf die Ordensoberen, aber es ist „*consulendum, ut in conventibus habeatur registrum, in quo conformiter ad ordinationem S. Congr. scribantur omnes Viae Crucis erectiones a respectivi conventus Superioribus vel Fratribus factae*“ (Sleutjes, l. c. pag. 37).

Die Errichtung des Kreuzweges geschieht durch die Weihe der Kreuze. Diese Weihe ist allein wesentlich im Weiheritus. Der weihende Priester muß moralisch an dem Orte gegenwärtig sein, wo der Kreuzweg errichtet wird. Er kann aber die Weihe vom Altare aus vornehmen, ob nun die Kreuze an den Stationen schon befestigt sind oder nachher durch ihn oder eine andere Person erst dort angebracht werden. Bei Frauenklöstern mit strenger Klausur genügt die Weihe der Kreuze am Gitter. Die Kreuzwegbilder werden ebenfalls nach der Form des Rituales geweiht, doch ist diese Weihe zur Gültigkeit des Kreuzweges nicht notwendig, da die Bilder überhaupt nicht ad valorem nötig sind, sondern nur die Kreuze. Zur gültigen Errichtung sind vierzehn Kreuze erforderlich. Die Kreuze müssen aus Holz sein. Die Form derselben ist nicht vorgeschrieben, so daß z. B. Kreuze, die aus einem Stücke geschnitten sind und die Zusammenfügung der Balken nicht auferscheint, gewiß nicht ungültige Materie wären. „*Nihil tamen impedit quominus cruces ligneae inaurentur vel argententur, sicut nec colore infici prohibentur; immo possunt et metallicis aliisque instrui ornamentis, dummodo huiusmodi ornamenta non ita abundant, ut cruces potius ex metallo aliave materia quam ex ligno confectae appareant; verum, saltem ex usu universali, huiusmodi cruces non debent habere imaginem Divini Redemptoris*“ (Sleutjes, l. c. pag. 27 sq. Cf. *Rituale Romanum*).

II. Die Neuerrichtung des Kreuzweges in der Pfarrkirche X war notwendig, weil sämtliche Kreuze durch neue ersetzt worden sind. Würde die Mehrzahl der alten Kreuze wieder verwendet worden sein, dann wäre diese Notwendigkeit nicht vorhanden gewesen. „*Invalidatur Via Crucis, si cruces primitus bene-*

dictae pereunt vel tolluntur omnes, vel saltem tot ex eis, ut non permaneat maior earum pars, sive hoc simultanee fieri contingat sive successive. Quo casu ad acquirendas indulgentias requiritur nova erectio et benedictio peragenda ab eo qui V. Cr. erigendae facultatem habet, sive ordinariam sive delegatam“ (S. Congr. Ind. 13. XI. 1837; Sleutjes, l. c. pag. 38 sq.). Bei Neueinstellung der Kreuzwegbilder und gleichzeitiger Beibehaltung der früher geweihten Kreuze bedarf es einer Neuerrichtung des Kreuzweges nicht. Die Zustimmung des Ordinarius zur Weihe der neuen Kreuze, beziehungsweise des neuen Kreuzweges, brauchte der Pfarrer von X nicht einzuholen, weil die Stationen wieder am selben Orte angebracht wurden und der seinerzeitig gegebene Konsens als weiterdauernd angenommen werden kann (S. Congr. Ind. 1896. Nach A. S. S. XXVIII, 502, zit. bei Sleutjes, S. 40). Notwendig aber war die Vollmacht für den Priester, der die Kreuze weihte. Ich nehme an, daß diese gemeint ist mit der Bemerkung: „Das zuständige Ordinariat erteilte die Erlaubnis“, ansonsten wäre die Errichtung des Kreuzweges ob des Fehlens jedweder Delegation ungültig. Hat der Ordinarius delegiert, so ist er dazu sicherlich berechtigt gewesen, sei es a sede apostolica oder vom Ordensgeneral, der vor dem 1. April 1933 diese Fakultät geben konnte. Wer wurde delegiert? Wenn die bischöfliche Delegation dem Kooperator gegolten hat, dann ging die Sache in Ordnung. Dies erscheint aber sehr zweifelhaft, da es für eine solche Annahme wenig vertrauenserweckend klingt, wenn es heißt, daß der Kooperator „sich dieser Aufgabe entledigte“. Hätte er eine schriftliche Delegation in Händen gehabt, dann würde er nicht so einfach hin auf den Gedanken gekommen sein, sich eines „Auftrages“ von Seite seines Pfarrers entledigen zu müssen. Ist dem so, dann ist es fehlgegangen, weil der pfarrherrliche Auftrag den Kooperator zu dieser Benedictio reservata nicht ermächtigen konnte. Wenn auch vielleicht der Pfarrer dachte: „Die Erlaubnis, d. h. Vollmacht, zur Einweihung des Kreuzweges hat mir der Bischof gegeben, also soll es der Kooperator machen“, so war der Pfarrer selbst dazu delegiert, konnte aber nicht subdelegieren. Die Weihe war ungültig.

Der Kooperator hat sich dieser Aufgabe dadurch entledigt, daß er in Ermangelung der vorgeschriebenen Formel einfach die oben angeführte Benedictio crucis nahm, was ebenfalls unrichtig war, wie aus den allgemeinen Bemerkungen unter I. ersichtlich ist. (Cf. dazu auch „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1937, H. 4, S. 685!) Zur Antwort auf die Frage, wie nun die ganze Angelegenheit geregelt werden kann, verweise ich ebenfalls auf das im ersten Teil Gesagte. Der Kreuzweg muß neu errichtet werden. Will der Pfarrer, um kein Aufsehen zu machen, die Weihe selbst vornehmen, dann muß er um die dazu notwendige Vollmacht

ansuchen, entweder bei seinem Bischof (Apostolischen Legaten), wenn dieser die Fakultät zur Delegation besitzt, oder direkt bei der Heiligen Pönitentiarie. Ob und welche Fakultäten der Ordinarius hat, ist in den meisten Diözesen aus den Verordnungsblättern oder aus Anmerken in den Diözesanritualien ersichtlich. Ansonsten wird eine diesbezügliche Anfrage zum Ziele führen.

Wenn der Lapsus in der Pfarre X vor der letztgegebenen Sanatio passierte, so kann diese für die Gutmachung der Fehler geltend gemacht werden. Am 22. Oktober 1932 wurde das meines Wissens letzte diesbezügliche Ansuchen an den Heiligen Stuhl von der Generalprokurator O. F. M. gestellt, und zwar mit dem Wortlaut: „*Procurator Generalis O. F. M. . . . petit gratiam sanationis quorumcumque defectuum in erectionibus Stationum Viae Crucis necnon in adscriptionibus fidelium Societatis a Via Crucis Perpetua et Viae Crucis Viventis nuncupatis, admissorum, quique validitati praedictarum erectionum et adscriptionum obstare possunt.*“ Die Antwort: „*S. Poenitentiaria Apost. Benigne annuit pro gratia iuxta preces. Contrariis quibuscumque non obstantibus.*“ (Acta Ordinis FFr. Min. LI. Fasc. XII, Dez. 1932, Pag. 316.)

Auf einen anderen Fall der Wiederaufrichtung eines Kreuzweges sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen: Wenn eine Kirche oder Kapelle, in welcher der Kreuzweg gültig errichtet war, niedergeissen würde und an der gleichen Stelle wieder aufgebaut würde und wenn dabei die früheren Kreuzwegstationen (Kreuze) wieder in Verwendung kämen, so brauchte dieser Kreuzweg nicht neu eingeweihgt werden. (Vd. dazu „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1925, S. 699.)

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Die Korrespondenz der Ordensleute.) Titius, Mitglied eines klerikalnen, exemten Ordens, Missionär in A., benützt einen notwendigen Ausgang, um gemäß can. 519 in einer anderen Kirche zu beichten. Unter anderem klagte er sich an, Briefe ohne Erlaubnis seines Oberen abgesandt zu haben; diese Tat sei nach der Bestimmung des Generalkapitels von 1920 unter *schwerer Sünde* verboten. Der Beichtvater wunderte sich über eine solche Machtbefugnis des Generalkapitels und erkundigte sich nach den Konstitutionen des Ordens; im Kapitel „*de Capituli Generalis auctoritate*“ las er nun: „*Capitulum Generale est suprema Instantia pro discutiendis et solvendis quaestionibus disciplinariibus ipsi propositis. Capituli Generalis potestas, cum sit suprema in Ordine, vim habet legislativam tam directive quam coactive super omnia membra Ordinis.*“ Der Beichtvater konnte sich über diese Vollmacht des Generalkapitels nicht beruhigen und stellte